

Prämiiert
auf der Weltausstellung in Chicago 1893
mit der Preismedaille.

Prämiiert
auf der Landesausstellung in Troppau 1893
mit der goldenen Medaille.

No. 9. XXX. Jahrgang.

Wochenberichte

Leipzig, 3. März 1915.

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Zugleich:
Wochenschrift für Spinnerel und Weberei. | Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
Begründet 1894 in LEIPZIG. | vormals „Die Textil-Zeitung“.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,
für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Expedition, Verlag:
LEIPZIG
Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: No. 1058.
Telegramm-Adresse:
Textilschrift, Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den Handelsteil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Spezialnummern“ und den 3 Beiblättern: 1. Wochenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoffproben (Neuheiten), und 3. Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr nur Mk. 8,— resp. Kronen 10,— S. W., für die übrigen Länder: a) bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von Mk. 5,— resp. Kronen 6,25 S. W. für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Preisen für die übrigen Länder: a) bei direktem Bezug unter Streif-

band pro Halbjahr Mk. 7,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 6,—.

Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postanstalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 239) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 442) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen.) Die Abonnementsgebühren sind pränumero zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro Pettzelle (ca. 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Beilagen werden zum Preise von Mk. 12,— pro Tausend angenommen.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Zeichnet die zweite Kriegs-anleihe!

Die Stunde ist gekommen, da von neuem an das gesamte deutsche Volk der Ruf ergehen muß:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur Kriegsführung notwendig bedarf!

Von der ersten deutschen Kriegs-anleihe hat man gesagt, sie bedeute eine gewonnene Schlacht. Wohlan denn, sorgtet dafür, daß das Ergebnis der jetzt zur Zeichnung aufgelegten zweiten Kriegs-anleihe sich zu einem noch größeren Siege gestalte. Das ist möglich, weil Deutschlands finanzielle Kraft ungebrochen, ja unerschöpflich ist. Das ist nötig, denn Deutschland muß gegen eine Welt von Feinden sein Dasein verteidigen und alles einsetzen, wo alles auf dem Spiele steht. Und schließlich: Es ist nicht nur Pflicht, sondern Ehrensache eines jeden Einzelnen, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Unsere Brüder und Söhne draußen im Felde sind täglich und stündlich bereit, ihr Leben für uns alle hinzugeben. Von den Daheimgebliebenen wird kleineres, aber nicht unwichtigeres verlangt: ein jeder von ihnen trage nach seinem besten Können und Vermögen zur Beschaffung der Mittel bei, die unsere Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausstatten sollen.

Darum zeichnet auf die Kriegs-anleihe! Helfet die Lauen aufrütteln. Und wenn es einen Deutschen geben sollte, der aus Furcht vor finanzieller Einbuße zögert, dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, so belehret ihn, daß er seine eignen Interessen wahr, wenn er ein so günstiges Anlagepapier, wie es die Kriegs-anleihe ist, erwirbt. Jeder muß zum Gelingen des großen Werkes beitragen.



Umtausch der Zwischenscheine zu den Kriegs-anleihen.

Die Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegs-anleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom 1. März d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinnscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatz-anweisungen von 1914 (Kriegs-anleihe) findet gemäß der vom Reichsbank-Direktorium Ende Januar veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem 1. Februar d. J. statt.

Alles Nähere ist aus einer im Inseratenteil vorliegender Nummer abgedruckten Veröffentlichung des Reichsbank-Direktoriums zu ersehen.

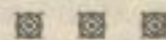
Neue Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich und England.

Nachdem Frankreich und England die Einfuhr deutscher Waren verboten haben, ergreift Deutschland jetzt Vergeltungsmaßregeln. Der Bundesrat hat nämlich durch Verordnung vom 11. Febr. er dem Reichskanzler das Recht eingeräumt, „im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen feindlicher Länder über die Grenze des Deutschen Reiches zu verbieten“. Von diesem Recht hat der Reichskanzler unverzüglich Gebrauch gemacht und mit sofortiger Wirkung folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Einfuhr und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse von Frankreich und Großbritannien sowie von den Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten:

Champignons; Blumen; Hummer in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Wein von Trauben in Fässern oder Kesselwagen; Schaumwein; Parfümerien und kosmetische Mittel; Waren, ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide); Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Baumwollgespinsten; Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle; Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Seide; Frauenhüte; Zigarettenpapier; Zigarettenhüllen; Films; Schreibfedern aus Stahl; Tressenwaren; Trockenplatten für photographische Zwecke aus Glas.

Die meisten Produkte, deren Einfuhr jetzt aus den feindlichen Ländern Frankreich und England nach Deutschland verboten ist, stellen Luxusartikel dar, die wir sehr gut entbehren können. Andererseits spielen sie im Export von Frankreich und England teilweise eine nicht zu unterschätzende Rolle.



Generalversammlung der Bremer Baumwollbörse.

Die 43. Ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Bremer Baumwollbörse findet am Sonnabend, den 20. März 1915, nachmittags 5 Uhr im Konventsaal der Börse in Bremen statt. Die dafür aufgestellte

Tagesordnung

lautet:

- Wahl eines Vorsitzers und eines stellvertretenden Vorsitzers für die im Laufe des Geschäftsjahres stattfindenden Generalversammlungen;
- Bericht und Rechnungsablage des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Bericht der Revisoren;
- Budget für das laufende Geschäftsjahr und Feststellung der Jahresbeiträge;
- Wahl zweier Revisoren zur Prüfung der Rechnungsablage des Vorstandes;
- Neuwahlen für den Vorstand;
- Anträge.